

notwendigen Änderungen anzugeben. Teilt er dem Verleger das Ergebnis der Prüfung nicht binnen angemessener Frist mit, so gilt das Probestück als genehmigt. Bei Zweifel über die Treue und Güte der Vervielfältigung sind die allgemeinen technischen Möglichkeiten in Betracht zu ziehen.

UuWG §§ 15, 20

§ 15.

Der Urheber kann unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Auslieferung der Druckformen fordern. Der Verleger ist jedoch dann berechtigt, eine angemessene Vergütung zu fordern oder die Formen unbrauchbar zu machen.

§ 16.

Fällt der Zweck, welchem das Werk dienen sollte, nach dem Abschlusse des Vertrages weg, so kann der Verleger das Vertragsverhältnis kündigen; der Anspruch des Urhebers auf Vergütung bleibt unberührt.

Das Gleiche gilt, wenn Gegenstand des Verlagsvertrages ein Beitrag zu einem Sammelwerk ist und die Vervielfältigung des Sammelwerkes unterbleibt.

UuWG § 18

§ 17.

Werden von einem Sammelwerke neue Vervielfältigungen hergestellt, so ist der Verleger im Einverständnis mit dem Herausgeber berechtigt, einzelne Beiträge wegzulassen.

UuWG § 19

§ 18.

Die Bestimmung, Erhöhung oder Ermäßigung des Preises, zu welchem die Vervielfältigungen des Werkes verbreitet werden, steht dem Verleger zu. Zu einer Erhöhung oder Ermäßigung des Preises ist der Verleger nur befugt, soweit nicht berechnete Interessen des Urhebers verletzt werden.

Der Verleger hat, wenn die Vergütung des Urhebers aus einem Anteil am Verkaufspreise besteht, bei der Rechnungslegung dem Urheber die während der Abrechnungszeit eingetretenen Preisänderungen mitzuteilen.

Die hinsichtlich hochwertiger Werke der Originalgraphik und Originalplastik obwaltende abweichende Verkehrsart bei der Preisfestsetzung bleibt unberührt.

UuWG § 21

§ 19.

Der Verleger ist verpflichtet, dem Urheber die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Überlassung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist eine angemessene Vergütung in Geld als vereinbart anzusehen.

UuWG § 22

§ 20.

Ist eine einmalige Vergütung zu entrichten, so ist diese fällig, sobald das Werk dem Verleger zugänglich gemacht worden ist.

Bestimmt sich die Vergütung nach dem Absatz oder dem Gewinn, so hat der Verleger vierteljährlich dem Urheber für das vorangegangene Vierteljahr Rechnung zu legen und Zahlung zu leisten. Dem Urheber steht das Recht der Einsicht in die entsprechenden Teile der Geschäftsbücher zum Zweck der Prüfung der Abrechnung zu. Er kann diese Nachprüfung auch durch einen von ihm beauftragten Notar oder vereidigten Bücherrevisor vornehmen lassen.

UuWG §§ 23, 24

§ 21.

Der Verleger ist verpflichtet, dem Urheber wenigstens drei Freistücke zu liefern. Von Beiträgen, die in Sammelwerken erscheinen, braucht der Verleger nur Sonderabzüge als Freistücke zu liefern.

Für Werke der Plastik, Mappenwerke und hochwertige Bücher gilt Absatz 1 nicht.

UuWG § 25

§ 22.

Der Urheber ist berechtigt, vom Verleger einzelne Vervielfältigungen in beschränkter Anzahl für Ausstellungszwecke, Auktionsverkäufe usw. zu dem Preise zu beziehen, den der Verleger jeweilig Wiederverkäufern berechnet. Der Urheber hat im Einzelverkauf den Ladenpreis einzuhalten und darf die ihm überlassenen Vervielfältigungen nicht zum Vertrieb an Kleinhändler verwenden. Das Gleiche gilt für dem Urheber zustehende Zustands- und Probedrucke.

UuWG § 26

§ 23.

Der Verleger ist verpflichtet, das Werk, nachdem es vervielfältigt worden ist, zurückzugeben, es sei denn, daß die Rückgabe ausgeschlossen worden ist.

Besteht das Werk aus den vom Urheber gefertigten Druckformen (z. B. Radierung, Lithographie, Holzschnitt), so verbleiben diese Formen für die Dauer des Vertrages im Besitze des Verlegers.

Ist im Vertrage eine begrenzte Zahl von Vervielfältigungen festgesetzt, und haben sich beide Teile des Rechtes auf weitere Vervielfältigungen begeben, so kann jede Partei nach Herstellung der festgesetzten Zahl fordern, daß die Original-Druckformen unbrauchbar gemacht werden. Das Material fällt dann demjenigen zu, der es seinerzeit geliefert hat.

UuWG § 27

§ 24.

Die Rechte des Verlegers sind übertragbar, soweit nicht die Übertragung durch Vereinbarung zwischen dem Urheber und dem Verleger ausgeschlossen ist. Der Verleger kann jedoch durch einen Vertrag, der nur über einzelne Werke geschlossen wird, seine Rechte nicht ohne Zustimmung des Urhebers übertragen. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Fordert der Verleger den Urheber zur Erklärung über die Zustimmung auf, so gilt diese als erteilt, wenn nicht die Verweigerung von dem Urheber binnen einem Monat nach dem Empfange der Aufforderung dem Verleger gegenüber erklärt wird.

Die dem Verleger obliegende Vervielfältigung und Verbreitung kann auch durch den Rechtsnachfolger bewirkt werden. Übernimmt der Rechtsnachfolger dem Verleger gegenüber die Verpflichtung, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, so haftet er dem Urheber für die Erfüllung der aus dem Verlagsvertrage sich ergebenden Verbindlichkeiten neben dem Verleger als Gesamtschuldner. Die Haftung erstreckt sich nicht auf eine bereits begründete Verpflichtung zum Schadenersatz.

UuWG § 28

§ 25.

Ist der Vertrag auf Auflagen oder auf eine bestimmte Zahl von Vervielfältigungen beschränkt, so endigt das Vertragsverhältnis, sobald die vereinbarte Zahl der Auflagen oder Vervielfältigungen vergriffen ist. Sobald eine Auflage oder die vereinbarte Zahl der Vervielfältigungen vergriffen ist, hat der Verleger dem Urheber davon Mitteilung zu machen.

Ist der Vertrag für eine bestimmte Zeit geschlossen, so ist mangels anderer Vereinbarungen nach dem Ablaufe der Zeit der Verleger nicht mehr zur Verbreitung der noch vorhandenen Vervielfältigungen berechtigt. Der Urheber ist berechtigt, solche Vervielfältigungen vom Verleger zu einem Drittel des Ladenpreises zu erwerben, andernfalls hat sie der Verleger unbrauchbar zu machen.

UuWG § 29

§ 26.

Wird das Werk ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig abgeliefert oder zugänglich gemacht, so kann der Verleger, statt den Anspruch auf Erfüllung geltend zu machen, den Urheber auffordern, das Werk binnen einer angemessenen Frist abzuliefern oder zugänglich zu machen. Er kann zugleich erklären, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Zeigt sich schon vor dem Zeitpunkt, in welchem das Werk nach dem Vertrage abzuliefern ist, daß das Werk nicht rechtzeitig abgeliefert werden wird, so kann der Verleger die Frist sofort bestimmen; die Frist muß so bemessen werden, daß sie nicht vor dem bezeichneten